



# **Iqony-Position zu Speichern im Energiesystem und zur Speicherstrategie der Bundesregierung**

„Speicher müssen eine wesentliche Rolle übernehmen.

Entscheidend ist dafür ein neuer Denkansatz, der auf effiziente Investitionen ausgerichtet ist, nicht auf einzelne Anwendungsfälle.

Dafür dürfen die Regeln von gestern nicht den Wert und den Einsatz von Speichern reduzieren und begrenzen.“

## **Inhaltsübersicht**

<b>1. Über Iqony und Batteriespeicher</b>	<b>S. 2</b>
<b>2. Grundsätzliches zur Strom-Speicherstrategie der Bundesregierung</b>	<b>S. 2</b>
<b>3. Speicher – Dos and Don'ts</b>	<b>S. 4</b>
<b>4. Strategische Leitplanken für neue Regeln</b>	<b>S. 5</b>
<b>5. Stromspeicher grundsätzlich nicht als Letztverbraucher behandeln!</b>	<b>S. 6</b>
<b>6. Grünstromeigenschaft bei Speicherung erhalten!</b>	<b>S. 7</b>
<b>7. Redispatch klar für Speicher regeln!</b>	<b>S. 8</b>
<b>8. Unbundling: Weder neue Monopole noch Netzentgelt-finanzierte Wettbewerber schaffen!</b>	<b>S. 8</b>
<b>9. Systemdienstleistungen definieren und wettbewerblich beschaffen!</b>	<b>S. 9</b>
<b>10. Erneuerbare über Speicher integrieren, Mieterstrom energiewirtschaftlich ausrichten und Bilanzierungsregeln anpassen!</b>	<b>S. 11</b>

Berlin, 16. Januar 2024

## 1. Über Iqony und Batteriespeicher

Iqony, der grüne Teil der STEAG, ist seit 2016 mit Batteriesystemen an fünf Standorten und einer installierten Kapazität von mehr 125 MWh aktiv. Mit einer vermarktaren Leistung von zusammen 90 MW ist Iqony einer der größten und erfahrensten Betreiber von stationären Stromspeichern in Deutschland. Diese Batterien liefern verlässlich Primärregelleistung. Anders als andere Betreiber hat Iqony für die Erbringung von Primärregelleistung keine staatliche Förderung erhalten.

Iqony plant Großbatteriespeicher mit einer Leistung von rd. 250 MW und einer Kapazität von ca. 1 GWh am Kraftwerksstandort Duisburg-Walsum, die 2025 in Betrieb gehen und Flexibilitäten für Erneuerbare Energien und Kunden bereitstellen sollen.

Iqony beschäftigt sich schon seit 2009 mit dem Nutzen, den Batteriespeicher im Energiesektor stiften können. Iqony hat so frühzeitig deren Nutzen für die Energiewende erkannt. Wir wollen den Flexibilitätsbeitrag von Speichern im Energiesystem erhöhen und Erneuerbare Energien auf diese Weise berechenbarer machen, Stromlieferungen strukturieren und den Bedarf an Kilowattstunden, Systemdienstleistungen und Reserve in jeder Sekunde intelligent und maximal effizient decken.

## 2. Grundsätzliches zur Strom-Speicherstrategie der Bundesregierung

In dem Strategie-Entwurf vom 8.12.2023 hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) zum ersten Mal die Chancen und Herausforderungen für Stromspeicher umfassend dargestellt. Das ist sehr zu begrüßen. Der Zeitpunkt nach der Umsetzung des **EuGH-Urteils**, das die Verlagerung von zahlreichen, entscheidenden Funktionen bei Netzentgelten und Netzanschlussbedingungen auf die Bundesnetzagentur nach sich zog, ist nicht glücklich gewählt.

Eine echte **Strategie**, aus der Ziele, Ressourcen und konkrete, zeitlich gestaffelte Maßnahmen abzuleiten wären, ist durch den vorliegenden Entwurf noch nicht ersichtlich:

- Wesentlich wäre es, vorab eine klare Analyse der Ausgangsposition und eine **umfassende Analyse der Hemmnisse** (Netzentgelte, Redispatch, Bilanzkreisregeln, Baukostenzuschüsse, Unbundling-Risiken, PPA-Regelungen, Herkunftsnachweise, ...) durchzuführen.
- Handlungsfelder sind keine Maßnahmen, sondern eher Bereiche, für die jeweils (strategische) Maßnahmen entwickelt werden können.
- Eindeutige **Abgrenzungen und Verantwortungsdefinitionen** sowie ggf. die Thematisierung der Kostenseite (Budgets) sind wesentlich – gerade im Rahmen der Integration von Speichern in ein zunehmend von Erneuerbaren geprägtes Stromsystem.
- Wesentlich für eine Strategie wäre es, zu bestimmen, was handlungsleitend für die Bundesregierung ist und hierüber mit der Bundesnetzagentur eine Abstimmung durchzuführen.

Die zunehmende Komplexität, und leider auch Widersprüchlichkeit der energierechtlichen Regelungen braucht schlicht die Definition **verlässlicher Entwicklungsleitlinien**, um Investitionen trotz dynamikbedingter Restunsicherheiten vorbereiten zu können – auch bei Speichern.

Der Schwerpunkt dieser Stellungnahme ist mit Blick auf **Unbundling** und **Technologiefokus** kritisch:

- Bereits der Untertitel des Entwurfes legt den Fokus auf die Systemintegration. Das ist irritierend. **Der Blickwinkel der Netzbetreiber scheint dominierend zu sein.**
- Die positiv betrachteten Eingriffsoptionen der Netzbetreiber (inkl. Redispatch) sind jedoch bereits heute ein wesentliches Hemmnis.
- Auf S. 18 wird die Beschaffung von Stromspeichern durch Netzbetreiber sogar gleichberechtigt genannt und nicht als Ausnahmeoption.
- Technologisch wird allein auf Batterien und Pumpspeicher gesetzt – **nicht technologieoffen** argumentiert.
- Trotz der parallel vom BMWK vorbereiteten Ausschreibungen von H<sub>2</sub>-Hybrid-Anlagen unter dem EEG werden **Power-to-X**-Anlagen (PtX-Anlagen) nicht - auch nicht indirekt? – berücksichtigt. Dabei wären für die Systemintegration z.B. auch Wärmespeicher sinnvoll.
- Gleichzeitig wird das Kriterium der **Bidirektionalität** nicht durchgehalten, andernfalls müssten alle PtX-Anlagen konsequenterweise als reine Verbraucher definiert sein.
- Auch bei Funktion und Blickrichtung auf **systemorientierte Flexibilität** erkennen wir Limitierungen, die sich auch auf den Speicherbegriff auswirken (s.u. Speicherdefinition).
- Dabei ist die Abgrenzung von Stromspeichern und Energiespeichern sowie die Betrachtung der Herausforderung Saisonalität nicht geglückt.
- Die Annahme, dass Heimspeicher nicht gefördert wurden, ist schwer nachvollziehbar.
- Und – auch technologisch relevant – die Bedeutung des PFAS-Verbotes für die zukünftige Entwicklung der Kosten fehlt ganz bei den Herausforderungen.

Besonders kritisch ist an dem Entwurf, dass die Bundesregierung stets einzelne, separate **Anwendungsfälle** (z.B. EEG-Innovationsausschreibungen) betrachtet und erleichtern bzw. herbeiregulieren möchte. Entscheidend ist aber doch, dass Speicher als eigenständiges Asset im Energiesystem, nur dann einen hohen Wert beisteuern können, wenn sie nicht nur vor bzw. hinter dem Zähler, sondern auch im öffentlichen Netz **Technologie-, Anlagen- und Anwendungsfall-übergreifend** agieren können. Leitbild sollte die Investitionseffizienz im Sinne eines marktbasiereten Stromsystems sein. Zugrunde lag der Strom-Speicherstrategie hingegen offenbar die Vorstellung, dass Stromspeicher „von alleine“ errichtet werden und jetzt die Toolbox der Netzbetreiber erweitern sollen, um „dem System“ Flexibilität zu bringen. Das verletzt nicht nur den Unbundling-Grundsatz und reduziert die unterstellten, möglichen Business-Cases für Strom-Speicher maßgeblich. Vielmehr sind auf diese Weise in einem signifikant höheren Maße auch technisch mehr Speicher und Speicherkapazitäten erforderlich. Eine hohe Speicher-Leistung ist für einen Hochlauf per se kein Vorteil, auch nicht mit einer besseren Speicherstatistik (S. 20), sondern ihr energiewirtschaftlicher Beitrag.

Der Entwurf der Strom-Speicherstrategie beansprucht, dass die **EU-Definition** vollständig umgesetzt sei (S. 10). Unseres Erachtens ist das unvollständig geschehen, denn auf EU-Ebene wird (anders als im EnWG) Energiespeicherung und Energiespeicheranlage separat definiert! Das BMWK betont gleichwohl, dass Speicher energierechtlich als Letztverbraucher und als Erzeuger behandelt werden müssen, da „*die eigentliche Speicherfunktion allein im steuerbaren Zeitversatz zwischen Verbrauch und Erzeugung besteht*“. Ein etwas schiefes Verständnis führt in der BMWK-Perspektive offenbar zu der Ansicht, dass Speicher „zielgerichtete Privilegien“ haben, aber auch zu einem begrenzten Flexibilitätsbegriff: Ein

Speicher kann mehr als den reinen Zeitversatz steuern: Mit ihm kann man Lieferungen für (mehrere) Kunden strukturieren, Energiemanagement betreiben, Systemdienstleistungen bereitstellen etc. Die technische „Speicherfunktion“ und die Übernahme von Aufgaben und Opportunitäten ist nicht deckungsgleich. Bei einer vollständigen Umsetzung der EU-Definition würde das ggf. deutlicher. Übrigens: Wenn der Speicher sich auf den Zeitversatz konzentrieren würde, dann müssten anders als in der Strategie unterstellt, Stromspeicher vom Grundsatz her keinen Strom verbrauchen und nicht am Regelenergiemarkt teilnehmen!

In den folgenden Punkten gibt Iqony wesentliche, konstruktive Anregungen für mögliche Leitlinien und Ergänzungen der Strategie.

### 3. Speicher – Dos and Don'ts

Strom ist ein Tausendsassa – hat aber zwei grundlegende Nachteile: Er kann über relevante Distanzen nur mit physischen Leitungen transportiert werden und ist nicht ohne Weiteres speicherbar. Durch die erfolgreiche Entwicklung von effizienten Stromspeichern entstand und entsteht aber ein großes Potenzial, um im Energiesystem Kosten zu sparen. Konventionelle Erzeugungsanlagen stehen immer weniger für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen oder zur Unterstützung der Erneuerbaren Energien zur Verfügung, da sie in abnehmendem Maße beschäftigt oder innerhalb von Reserven betrieben werden.

Angesichts (i) der Anforderungen an die Frequenzstabilität, (ii) der gewünschten Flexibilität des Stromsystems sowie aufgrund (iii) der immer stärker erforderlichen Ausregelung von schwankenden Einspeisern steigt der Bedarf nach Flexibilität aus technischen Gründen an. Batteriespeicher können nicht nur Frequenzschwankungen ausgleichen und eine unterbrechungsfreie Stromversorgung sicherstellen, sondern zur Kostenoptimierung und Nachhaltigkeit im Bereich der Stromversorgung beitragen.

Batterien sind vielseitig einsetzbar – für Peak-shaving, also die zeitliche Verschiebung von volatiler Einspeisung zu den Verbrauchszeiten (Zusammenführen der Einspeise- und Verbrauchsseite), als Flexibilitätsoption für Dritte oder aber für Systemdienstleistungen (wie Regelenergie, Schwarzstartfähigkeit, Blindleistung usw.). Für ihren sinnvollen Einsatz müssen regulatorische Barrieren abgebaut, die sukzessive gewachsene Regulatorik entschlackt und so Spielräume für die Optimierung aber auch den Wettbewerb gewonnen werden.

Sieben Herausforderungen sind besonders relevant für Speicher:

1. Die Geschwindigkeit, in der Regeln geändert werden und hinzukommen, darf nicht weiter zunehmen. **Verunsicherung** ist eine Gefahr für Investitionen, gerade in noch jungen Bereichen.
2. Stromspeicher werden weiterhin prinzipiell nur als **Letztverbraucher** eingestuft und bloß über Sonderregeln ausgenommen (Netzentgelte, Umlagen, Herkunftsnachweise).
3. **Ineffizienz** wird tendenziell **gefördert**. Power-to-Gas-Anlagen sollten aber aufgrund ihres ungleich höheren Stromverbrauchs gegenüber Batteriespeichern nicht besser gestellt werden.

4. **Netzbetreibern** ist es weiterhin möglich, mit einer Investition in Speicher mit regulierten Monopolrenditen in den **Wettbewerb um Systemdienstleistungen** einzutreten (wie es im Zuge der Genehmigung der Netzbooster-Konzepte durch die BNetzA und durch Speichieranlagen im Verteilnetz geschieht) und drohen den Markt für Systemdienstleistungen sogar komplett zu übernehmen (Beispiel: Netzbooster-Ausschreibungen mit u.a. Primärregelungsfähigkeit).
5. Die Eingriffe in den Betrieb von Speichern im Rahmen von **Redispatch**, auch im Verteilnetz, erfolgen unter **unklaren Rahmenbedingungen**; der Nachweis von Kosten, die aus der geänderten Speicher-Fahrweise bzw. der notwendigen Ersatzbeschaffung herrühren, darf nicht zu Lasten des Betreibers erfolgen.
6. Neue, wettbewerbsverzerrende **Fördermechanismen bzw. Eingriffsmöglichkeiten** der Netzbetreiber (u.a. „Nutzen statt Abregeln“ im § 13k EnWG, PV-Kombinationen, Förderung von bidirektionalem Laden) belasten Speicherprojekte: Am Ende steht ein **subventionierter Wettbewerb** mit unplanbaren Markteingriffen.
7. **Schiefe Perspektive**: Auch die Bundesregierung betrachtet bei Speichern **separierte Anwendungsfälle**. Zugleich werden Stromspeicher als Erzeuger und Letztverbraucher angesehen und nicht die Chancen wahrgenommen, die durch Speichereigenschaften gerade übergreifend genutzt werden können. So werden **Details reguliert und mehr begrenzt als ermöglicht**.

#### 4. Strategische Leitplanken für neue Regeln

Stromspeicherung ist genauso wie die Stromerzeugung nicht die Aufgabe von (regulierten) Netzbetreibern. Stromspeicher dienen als **zusätzliche Säule im Energiesystem** und als Bindeglied zwischen Verbrauch und Erzeugung. Sie sind also Teil des Lastmanagements oder sie stellen Systemdienstleistungen bereit, die auch heute schon von Erzeugungsanlagen bzw. Verbrauchern in marktlichen Regimen erbracht werden. Da Speicher zudem genauso wie Erzeugungsanlagen für unterschiedliche energiewirtschaftliche Aufgaben - auch zugleich - eingesetzt werden können, ist das Unbundling dringende Voraussetzung für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Energiemarktes. Was es braucht, sind kluge energiewirtschaftliche bzw. regulatorische Rahmenbedingungen, also auch Entlastungen.

Als Leitplanken hierzu lassen sich folgende sieben Punkte aufstellen:

1. Das **Abgaben- und Umlagensystem** inkl. der Netzentgelte muss auf das zukünftige Stromsystem ausgerichtet und entlang von Transparenz, Berechenbarkeit und **Kostenverursachungsgerechtigkeit** weiterentwickelt werden.
2. Strom darf durch Speicherung seine **grüne Eigenschaft** nicht verlieren und zu Graustrom werden (Im Stromnetz geht die grüne Eigenschaft auch nicht verloren!).
3. **Zusätzliche Systemdienstleistungen** inkl. sogenannter Netzbooster müssen definiert und zu **neuen Produkten** entwickelt werden, damit Speicher auf Höchstspannungs- und Verteilnetzebene an diesen Märkten teilnehmen können und der **Anstieg der Netzentgelte begrenzt** wird.
4. Die bilanzielle energiewirtschaftliche **Einbindung der Erneuerbaren** muss weiterentwickelt werden. Insbesondere sollte die Genauigkeit von Einspeiseprognosen und eine **Nachfragebedienung in Echtzeit** einen bzw. einen größeren Wert erhalten (u.a. durch den Verzicht auf jedwede Vergütung bei negativen Preisen), um

- Speicher für das Abfahren von Verbrauchsprofilen zu aktivieren (u.a. durch neue Logik von Herkunftsnachweisen: nicht mehr Mengenbedarfsdeckung über das Jahr).
5. **Stromspeicherung** sollte unabhängig von der eingesetzten **Technologie gleichbehandelt** werden. Ob Strom zur Erzeugung von grünem Wasserstoff gespeichert wird oder der Wasserstoff im Anschluss an die Erzeugung, sollte mit Blick auf die regulatorische Integration keinen Unterschied machen.
  6. **Netzbetreiber** dürfen **keinen** intransparenten, **unbegrenzten Zugriff auf Speicher** erhalten oder diese betreiben dürfen. Hierdurch können Investitionen in Speicher entwertet und die Möglichkeiten von Speichern nicht ausgeschöpft werden.
  7. Erst ein insgesamt **stabiler Markt** und ein verlässlicher Rechtsrahmen sorgen dafür, dass **Investitionen in neue Technologien** angeregt werden.

Es geht also darum, den Wert von Flexibilität und von Kapazität im Markt zu erhöhen, der für einen Hochlauf von Stromspeichern notwendig ist, und Allokationssignale zu senden. Ein **Speicher** ist nur dann **wertvoll, wenn** der **Eigentümer** darüber **entscheiden kann, wo und wann** er aus- und einspeichert und **welchen Markt** er bedient bzw. welche Nachfrage nach welchen Gütern er bedient – zwischen Strommarkt, Systemdienstleistungen und Flexibilität. So können unter Zuhilfenahme von Speichern marktbasierende Regelungen, die auf den Verbraucher orientiert sind, das Lastmanagement auch von Erneuerbaren ausgehend anregen. Eine systemische und marktliche Betrachtung des Energiesystems wird dabei vor allem solchen Stromspeichern den Weg ebnen, die im Stromsystem besonders nachgefragte, d.h. systemisch besonders nützliche, Eigenschaften besitzen.

## 5. Stromspeicher grundsätzlich nicht als Letztverbraucher behandeln!

Der Grundsatz, dass nur Strom-Letztverbraucher die Lasten zu tragen haben, war aus dem EEG bekannt. Das sollte analog auch prinzipiell bei Speichern Anwendung finden – nicht über zahlreiche, zum Teil zeitlich begrenzte Ausnahmen. Die **fehlende Klarheit** bzw. die Überzeugung, es handele sich um Privilegien von Speichern führt kontinuierlich zu **Nachsteuerungsbedarf** und Folgeänderungen. Selbst wenn aktuell nach dem Auslaufen von § 18 der AbLaV direkt nur der § 19 der StromNEV einschlägig ist (Kosten stiegen um >50%) , so gibt es doch keine grundsätzliche Regelung und Ausrichtung. Das schiefe Verständnis zeigt sich bei den **Herkunftsnachweisen** für Strom oder der Aussage in der Strategie zur Umsetzung der EU-Vorgaben (S. 10), wo das BMWK Speicher unverändert – anders als im Koalitionsvertrag nicht eigenständig – als Erzeuger und Verbraucher ansieht.

Es bleibt richtig: Reine Stromspeicher sind keine Letztverbraucher. Speicher müssen entsprechend klar vom Letztverbraucher getrennt und eindeutig auf das Stromsystem ausgerichtet werden! Eine klare Regelung für Stromspeicher wäre, dass bezogene und am selben Ort wieder ins Netz eingespeiste elektrische Energie von allen Abgaben befreit bleibt. So würden alle Anlagen gleichbehandelt. Die Regelung wäre technologieoffen, was zu einem Wettbewerb um die effizienteste Technologie führen würde.

Niemand speichert Strom, als Selbstzweck. Zusätzlich unterscheidet sich ein Stromspeicher im Netz z.B. von einem Akkuschauber, der Strom speichert, um Strom ortsunabhängig nutzen zu können. Herausforderung wäre dann eine Regelung für das bidirektionale Laden bei E-Fahrzeugen zu finden. Hier ist aber klar, dass E-Fahrzeuge im Prinzip eher wie Akkuschauber einzuschätzen sind als ein Großspeicher.



Eine pauschale Befreiung „aller“ Speicher von Letztverbraucherabgaben ist systemisch nicht sinnvoll: Anlagen, die bei unterbleibender Rückumwandlung in Strom Letztverbraucher im klassischen Sinne darstellen, sollten auch nicht entlastet werden. Hier fehlt im Strategieentwurf eine klare technische Abgrenzung der weiteren Speicher bzw. Rückverstromungsoptionen (inkl. der Power-t-X-Anlagen und Hybridansätze aber auch der Entlastungsanlagen im Sinne von Nutzen-statt-Abregeln).

Wir sehen einen Konflikt zwischen der echten Speicherung von Strom einerseits und Energieumwandlung andererseits. Es gibt vom Stromsystem her betrachtet keinen Unterschied, ob Strom in der Küche verbraucht wird oder nach Durchlaufen des Power-to-Gas-Verfahrens in Form von synthetischem Erdgas zum Heizen eingesetzt wird. Aus Gründen der Effizienz im Energieversorgungssystem ist es zudem nicht wünschenswert, dass beim Power-to-Gas-Verfahren der zur Gaserzeugung bezogene Strom von Umlagen befreit wird – und zwar völlig unabhängig davon, in welcher Höhe Effizienzverluste anfallen. Das Verfahren, wie die Rückverstromung berechnet wird, ist unklar und u.a. bei KWK-Anlagen sehr schwierig anzuwenden. Power-to-Gas-Anlagen werden so für ihre Ineffizienz gerade in Zeiten negativer Strompreise belohnt – nur weil sie in der Zukunft trotz großer Effizienzverluste vermeintlich gebraucht würden, um umfangreiche EE-Stromüberschüsse irgendwie nutzbar zu machen.

Ggf. ist für die eindeutige Behandlung der Abgaben und Umlagen die Etablierung von Stromspeichern eine eigene „Assetklasse“ von Vorteil. Es ist jedoch dringend davor zu warnen, mit einer Assetklasse analog zu Power-to-Gas neue indirekte Subventionen über die (Teil-)Befreiung von Abgaben und Umlagen einzuführen.

## 6. Grünstromeigenschaft bei Speicherung erhalten!

In der Erneuerbaren-Energien Verordnung (EEV) sollte klar geregelt werden, dass die Grünstromeigenschaft durch die Speicherung nicht verloren geht. D.h. der entsprechende Herkunftsnachweis muss erhalten bleiben, wenn Grünstrom auch über das öffentliche Netz gemeinsam mit grauem Strom zwischengespeichert wird (§ 11 EEV).

Mit der Hilfe von Speichern können aus diskontinuierlich liefernden Wind- und PV-Anlagen strukturierte Lieferungen geformt werden. Da der Speicher heute anders als das Stromnetz behandelt wird, geht bislang die grüne Eigenschaft verloren, wenn in einem Speicher grüner und grauer Strom gespeichert wird. So wird eine diskontinuierliche, „direkte“ Lieferung von Grünstrom aus Wind- und PV-Anlagen bevorzugt. Der Stromspeicher kann vor dem Zähler (separiert) in einem Windpark stehen oder (separiert) bei einem Verbraucher. Jedoch ist so ein Einsatz zu unterschiedlichen Zwecken nicht möglich und Größenvorteile werden nicht gehoben.

Aggregierte Grünstrom-Lieferungen zusammen mit Wind- oder PV-Strom sollten aber mit Hilfe von Speichern angeregt werden und nicht „ergrauen“. Zudem sollten Speicher weitere Energiemärkte und Systemdienstleistungen für Grünstrom erschließen helfen. Entsprechend sollte bei einem „Multi-Use-Einsatz“ des Speichers im öffentlichen Netz die grüne Eigenschaft des Stroms nicht verloren gehen. Dann können Stromspeicher effizient eingesetzt und Subventionsbedarf vermieden werden.

Zukünftig sollen PPAs eine größere Rolle spielen. Zudem entwickelt sich eine steigende Nachfrage nach zeitgerechter Grünstromlieferung (z.B. RED und H<sub>2</sub>). Der Verlust der grünen Eigenschaft ist jedoch ein wesentliches Hindernis, zentral installierte Stromspeicher für eine Grünstromstrukturierung einzusetzen.

## **7. Redispatch klar für Speicher regeln!**

Bisher werden Speicher noch nicht für den Redispatch betrachtet, weil sie entweder sehr klein sind oder meistens in der Primärregelleistung eingesetzt werden. Wenn zukünftig 80 % der Energieerzeugung durch Erneuerbare Anlagen erfolgen soll, werden konventionelle Kraftwerke nicht mehr für den Einsatz im Redispatch zur Verfügung stehen. Da die Rolle von Speichern nicht klar definiert ist, ist auch ihr Einsatz im Redispatch unklar.

Erzeugungsanlagen werden im Redispatch betrachtet, Verbraucher aber nicht. Somit sind die Bestimmung der Rolle und die Ausgleichregelungen für Speicher selbst schwierig. Auch haben Eingriffe von Netzbetreibern in den Einsatz nach dem Redispatch große Auswirkungen, weil z.B. der Speicher dann voll oder leer sein kann und nicht mehr für den eigentlich geplanten Einsatz zur Verfügung steht.

Die Eingriffe in den Betrieb von Speichern im Rahmen von Redispatch müssen neu und klar definiert werden. Gerade weil die relative Bedeutung auch von Großspeichern nach Stilllegung von konventionellen Kraftwerken steigen wird. Eine einfache Regelung wäre der bilanzielle Ausgleich über den Redispatch hinaus, bis ein vom Betreiber vorgesehene Fahrweise wieder möglich wäre bzw. der Speicherzustand wiederhergestellt wurde. Alternativ sollte ein Redispatch-Markt etabliert werden, wie es in anderen Ländern schon der Fall ist.

## **8. Unbundling: Weder neue Monopole noch Netzentgelt-finanzierte Wettbewerber schaffen!**

Der Ausbau und die Integration von Speichern in das Energiesystem muss wettbewerblich erfolgen. Die Entflechtung von Netz (natürliches und hoffentlich auch effizientes Monopol) einerseits und den in diesem physikalischen Netz an einem Markt teilnehmenden Anlagen andererseits bleibt für die effiziente Deckung der Strombedarfe auch in Zukunft auf allen Ebenen entscheidend. Es muss auch zukünftig sichergestellt werden, dass der Wettbewerb um die beste Lösung die Entwicklung des Energiesektors vorantreibt und nicht die Regulierung mit fixen Vergütungssätzen die Regeln rückwärts gerichtet bestimmt.

Gemäß Koalitionsvertrag sollen Speicher als eigenständige Säule des Energiesystems rechtlich definiert werden. Das aktuelle Vorgehen beim Thema Netzbooster widerspricht dieser eigenständigen Säule und dem Unbundling konkret. Dort werden Speicher durch den Netzbetreiber errichtet und betrieben.

Alle Ansätze, die das Unbundling – und sei es „nur“ auf regionaler Ebene – beschneiden, sind strikt abzulehnen.



Wenn ein Verteilnetzbetreiber über die Netzbetriebsaufgabe hinaus Lastmanagement übernimmt und z.B. über den Erwerb und Einsatz von Speichern dazu aktiv in die Lage versetzt wird, dann hat das auch über die Region hinaus signifikante Markteffekte auf Mengen und Geschäftsmodelle, z.B. auf das Demand-Side-Management (DSM). Wenn der eine Marktteilnehmer eine regulierte Vergütung erhält, der andere aber sein Entgelt im Markt erwirtschaften muss, liegt eine Wettbewerbsverzerrung vor.

Daher sollte die Definition der vollständig integrierten Netzkomponenten angepasst werden (§ 3 Nr. 38 b und § 12 h EnWG) und **Speicher im Besitz der Netzbetreiber bzw. in deren Zugriff weiter begrenzt** werden (§ 11b und § 13 bzw. § 13a und § 14a EnWG). Gerade dass Stromspeicher als steuerbare Verbrauchseinrichtungen unter dem § 14 a erfasst werden (S. 12 f.), stellt ohne entsprechende Netzentgeltstruktur keinesfalls ein netzverträgliches Verhalten sicher, sondern nur der Zugriff von Netzbetreibern auf Investitionen Dritter.

Eine Re-Monopolisierung auf regionaler Ebene würde dazu führen, dass der Verteilnetzbetreiber die Residualmengen, die nicht im Rahmen eines lokalen Ausgleichs verarbeitet werden, überregional in den Markt stellen wird – oder diese unter welchen Bedingungen auch immer dem Markt vorenthält. Auch die Absorption von Überschussmengen durch einen Netzbetreiber hätte eine signifikant marktbeeinflussende Wirkung – gerade auch dann, wenn diese dem Markt wieder zeitversetzt zur Verfügung gestellt werden. **Lastmanagement ist und bleibt schlicht keine Aufgabe der Netzbetreiber.** Lastmanagement darf so auch nicht indirekt über Redispatch-Maßnahmen erfolgen oder unter der Chiffre „Nutzen statt Abregeln“ durch Dritte (§13k EnWG). Speicher können im Gegenteil nur dann ihren Beitrag zum Lastmanagement leisten, wenn sie nicht dem Netzbetreiber zugeordnet wurden.

Wenn Lastmanagement regional nicht mehr unter einem wettbewerblichen Regime betrieben wird, dann hätte das Folgen für die nächsthöhere Ebene: Dann würden auch die Übertragungsnetzbetreiber Strommengen marktfremd aufnehmen müssen, die aus den Verteilnetzen hochgespeist werden bzw. die entnommen werden, um regionales Lastmanagement inkl. Speicherbewirtschaftung zu betreiben. Mit der Übernahme von Lastmanagement durch Verteilnetzbetreiber wird daher der Wettbewerb zwischen Erzeugung und anderen Flexibilitätsinstrumenten wie DSM und Speichern zunehmend aufs Spiel gesetzt und damit der Markt tendenziell als Ganzes gefährdet.

## **9. Systemdienstleistungen definieren und wettbewerblich beschaffen!**

Bisher hatte die Bundesregierung Sorge davor, dass Speicher die Kosten der Energiewende erhöhen. Dafür zitierte das alte Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Studien, die die Notwendigkeit von großen Langzeit-Speichern auf kurz- und mittelfristige Sicht bestreiten. Unterstützung erhielt die Bundesregierung von der Bundesnetzagentur, ohne dass die Argumentation nachvollziehbar geriet. Das scheint sich jetzt zu ändern.

Es ging und geht jedoch nicht nur um Langzeitspeicher, sondern auch um Speicher für kurze Fristen. Dass die systemischen Anforderungen mit Blick auf alle zusätzlichen Fristen nicht klar entwickelt wurden, hatte auch für Speicher Folgen.

Damit die Systemstabilität auch unter zunehmenden Restriktionen bzgl. bedarfsgerechter Netzkapazitäten gewährleistet werden kann, ist es notwendig, neue Märkte zu erschließen, auf denen die neu zu definierenden (einzelnen) Systemdienstleistungen ausgeschrieben bzw. beschafft werden. Der § 12h EnWG muss daher von der BNetzA umgesetzt und die Optionen der Netzbetreiber zur Übernahme der Dienstleistungen müssen zur Vermeidung von Verzerrungen gestrichen werden. Wesentlich ist die Definition von Produkten und Spielregeln, die die Verursachungsgerechtigkeit fördern und Pflichten von Teilnehmern am Strommarkt vereinheitlichen. Warum das wichtig ist, kann an folgendem Beispiel erkannt werden: ÜNBs haben bei ihren Netzbooster-Ausschreibungen als Anforderung u.a. die Primärregelungsfähigkeit gefordert.

Unverändert gibt es Ansätze zur Übertragung einer mit dem Betrieb von Speichern verbundenen Verantwortung auf die Verteilnetzbetreiberebene, ob im Bereich des Redispatches oder im Rahmen der Diskussion über die Umsetzung des § 14a EnWG. Durch diesen Ansatz wird de facto in Frage gestellt, ob die heutige Struktur im Strommarkt ausreicht, um die systemischen Anforderungen der ansteigenden, volatilen Einspeisung durch erneuerbaren Strom zu erfüllen. Das sollte nachdenklich machen.

Mit dem § 13k wurde im EnWG in sehr widersprüchlicher Weise die Regelung zu „Nutzen statt Abregeln“ eingefügt, die darauf zielen soll, dass perspektivisch Elektrolyseure in zu definierenden Entlastungsregionen errichtet werden. Damit werden Spezialrechte bei der Definition von Regionen und Bedarfen bei Netzbetreibern verortet, obwohl für die Netzanschlussregeln gerade in Verantwortung der BNetzA ein neuer Aufschlag verfolgt wird.

Die sogenannten „Entlastungsanlagen“ werden über regulierte Erlöse finanziert und sollen eine besondere (neue) Form der Systemdienstleistung bereitstellen – nämlich EE-Abregelung zu vermeiden bei Netzengpässen. Vor allem aber sind sie ein Wettbewerber zu energiewirtschaftlich bereitgestellten Speichern, die Strom nicht verbrauchen, sondern dem System bedarfsgerecht zur Verfügung stellen könnten. Mit dem vorgesehenen Ansatz der Regelung im § 13k wird es schwer werden, mit Speichern erfolgreich zu sein – wenn Stromverbrauch in „Entlastungsregionen“ quasi subventioniert werden sollte. Es erfolgt so ein regional beschränkter Wettbewerb zwischen Elektrolyseuren, Speichern und anderen Flexibilitäten (E-Kessel, Wärmepumpe, etc.) unter ggf. unklaren Bedingungen.

Zudem wird der Fokus der Netzbetreiber verändert: Nicht mehr der Netzbetrieb und die Verteilung stehen im Fokus, sondern das Management von Verbrauch und Erzeugung, was eigentliche Aufgabe der Energieversorger sein sollte. Ebenso wird hier ein Anreiz gesetzt, den Netzausbau sowie die Digitalisierung (z.B. intelligente Zähler einzusetzen) gerade in besonders herausfordernden Regionen nicht weiter voranzutreiben.

Die Kriterien für die „Entlastungsregionen“ sind noch offen und ihre Größe ebenfalls. Aber gesetzlich steht bereits fest, dass die Anlage zusätzlich auf die Transformation des Energiesystems wirken soll, was für Batteriespeicher nicht einfach nachzuweisen ist. Es ist auf der Basis regionaler Extra-Würste auch an einem besonders neuralgischen Punkt mit neuen Daueränderungen im Energiewirtschaftsrecht zu rechnen. Geeigneter wäre wohl eine positive und negative Dezentralvergütung, die die in der „Roadmap Systemstabilität“ des Bundeswirtschaftsministeriums herausgearbeiteten Stabilitätsaspekte für das Stromnetz adäquat anreizen kann.

## 10. Erneuerbare über Speicher integrieren, Mieterstrom energiewirtschaftlich ausrichten und Bilanzierungsregeln anpassen!

Auch vor dem Hintergrund der Herausforderungen im Bundeshaushalt sollte die Förderung der Erneuerbaren angepasst werden. Es gibt keinen Sinn, bei **negativen Preisen** Erneuerbare zu fördern und zu erwarten, dass Speicher dennoch (an geeigneten Orten) errichtet werden. Dabei gibt es kaum einen wirtschaftlichen **Anreiz** dazu – außer der **Erwartung der Volatilität der allgemeinen Strompreise** für Strom (nicht des Grünstroms!). Genauso beeinflussen auch vorübergehende Regelungen zu Zulassung von rückwärtslaufenden Zählern für Balkonkraftwerke, wie sie im Solarpaket diskutiert werden, den Wert von Speichern. Vielmehr sollte der tatsächliche Verbrauch des erzeugten Stroms im Haus – auch beim Mieterstrom – unterstützt werden.

Unter der Ägide der Bundesnetzagentur müssen die Stromnetzzugangsregelungen jetzt angepasst und die Netznutzung energiewirtschaftlich so justiert werden, dass die **Bewirtschaftung eines Netzanschlusses mit Hilfe eines Speichers** sinnvoll ist. Wenn Netz ein Engpass ist, dann kann ein Speicher eine Spitze vermeiden, eine Stromeinspeisung bzw. einen Verbrauch vergleichmäßigen - für die Angebots- und für die Nachfrageseite. Das wird auch das bidirektionale Laden befördern und es bedarf keiner besonderen Regelungen für mobile Speicher.

(i) Die Streichung von Ausnahmen, (ii) die Stärkung von Verantwortung bei der Bilanzierung und (iii) eine höhere, zeitgerechte Transparenz bei den Verteilnetzbetreibern würden letztlich helfen, die Prognosen von Stromerzeugung und -verbrauch zu verbessern – durch Speicher.

Das sollte bei der Speicherstrategie adressiert werden.

### Kontakt

Dr. Hans Wolf von Koeller  
Leiter Energiepolitik  
Reinhardtstr. 3  
10117 Berlin  
[Hanswolf.vonkoeller@steag.com](mailto:Hanswolf.vonkoeller@steag.com)  
030-2789091-1320

Jonas Fritz  
Senior Manager Energiepolitik  
[jonas.fritz@iqony.energy](mailto:jonas.fritz@iqony.energy)  
030-2789091-1314